

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die aktuellen Entwicklungen der Projektförderung für die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM).

Mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes können Mittel aus der Ausgleichsabgabe ab 2024 nicht mehr für die Förderung von Investitionsmaßnahmen WfbM verwendet werden.

Hinzu kommt, dass ab 2024 auch die investive Landesförderung für WfbM um 4 Mio. € auf rd. 1 Mio. € p. a. gekürzt wurde.

Der Wegfall dieser Fördermöglichkeiten wird den Haushalt der Eingliederungshilfe zusätzlich belasten und erschwert die Umsetzung geeigneter Baumaßnahmen, welche die regulären Finanzierungsvoraussetzungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllen.

Diese Vorlage berührt Zielrichtung Nr. 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2145:

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die aktuellen Entwicklungen der Werkstattförderung durch die gesetzliche Änderung der Schwerbehinderten-ausgleichsabgabeverordnung, mit der Konsequenz, dass die Mittel der Ausgleichsabgabe ab 2024 nicht mehr für die Förderung von Investitionsmaßnahmen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) verwendet werden dürfen.

Hinzu kommt, dass auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 10.11.2023 offiziell mitteilte, dass der Haushaltstitel für die investive Landesförderung der WfbM für NRW ab 2024 um rd. 80 % von rd. 5 Mio. € auf rd. 1 Mio. € p.a. gekürzt werden müsse.

1. Bisherige Finanzierung von Werkstattprojekten

Bisher wurden neue anerkannte Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung in WfbM überwiegend durch Bau und Anmietung von entsprechenden Gebäuden geschaffen. Bei neuen Werkstattprojekten stieg der Anteil der Mietobjekte, da mit diesen flexibler auf sich ändernde Bedarfe reagiert werden konnte.

Zur Finanzierung von Neu- und Erweiterungsbauten im Eigentum der Werkstätten, der dazugehörigen Ausstattung sowie der Ausstattung von Mietobjekten wurden bisher vom Land (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW - MAGS), von den Inklusionsämtern (LWL und LVR) und der Bundesagentur für Arbeit nach einem abgestimmten und langjährig praktizierten Verfahren Mittel zur Verfügung gestellt.

Grundlage hierzu ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – IIA 4 – 7303 vom 13. November 2015 geändert durch Runderlass vom 12.07.2019). Eine Zuschussfinanzierung von Mietobjekten über die Ausstattungsfinanzierung hinaus ist bisher nach diesen Richtlinien nicht möglich.

Daher wurde ergänzend zu dieser Finanzierungsvariante mit der Vorlage Nr. 12/1912 vom 05.12.2006 erstmalig die Mietkostenzuschussfinanzierung zur Förderung von Werkstattplätzen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe beschlossen. Im Jahr 2021 wurde die Fortführung dieser Form der Finanzierung für WfbM mit Vorlage Nr. 15/427 durch den Sozialausschuss beschlossen. Mit der Mietkostenzuschussfinanzierung konnte bisher sichergestellt werden, dass die WfbM flexibel auf sich verändernde Bedarfe reagieren können.

Die Bewilligungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe beliefen sich in den letzten 3 Jahren wie folgt:

2021: vier Mietkostenzuschüsse mit einem Bewilligungsvolumen über 1.028.880 €,

2022: vier Mietkostenzuschüsse mit einem Bewilligungsvolumen über 1.279.440 €,

2023: vier Ausstattungs- und eine Umbaumaßnahme, sowie zwei Mietkostenzuschüsse mit einem Bewilligungsvolumen über 2.517.700 €.

Das grundsätzlich bereitgestellte Fördervolumen in Höhe von ursprünglich 5 Mio. € des Inklusionsamtes wurde, beginnend mit dem Förderjahr 2006, um jährlich 500.000 € bis

2011 auf 2.500.000 € gekürzt. Mit Ausnahme der Jahre 2012 und 2023 wurde das bereitgestellte Fördervolumen allerdings in keinem weiteren Förderjahr ausgeschöpft.

2. Auswirkungen des Wegfalls der Mittel aus der Ausgleichsabgabe für die Förderung der WfbM sowie der Kürzung der Haushaltsmittel des MAGS des Landes NRW von rd. 5 Mio. € auf 1 Mio. € pro Jahr ab 2024

Der Wegfall der WfbM-Förderung aus der Ausgleichsabgabe ab 2024 und auch die drastische Kürzung des Haushaltsansatzes für die investive Landesförderung treffen die WfbM und die Landschaftsverbände hart.

Nachdem über Jahrzehnte Neu- und Ersatzbauten in NRW erfolgreich gefördert wurden und inzwischen der größte Teil der Werkstätten eine weitestgehend gute Infrastruktur bieten, ist in den vergangenen Jahren eine veränderte Entwicklung eingetreten.

Der größte Anteil neuer anerkannter Plätze wird inzwischen für Menschen mit psychischer Behinderung und die Zielgruppe der Menschen mit besonderen und hohen Unterstützungsbedarfen geschaffen.

Erweiterungen auf Grund von zusätzlichem Platzbedarf erfolgten in den letzten Jahren überwiegend durch Mietobjekte, damit die WfbM flexibel auf sich verändernde Bedarfe an Werkstattarbeitsplätzen und die prognostizierten Fallzahlentwicklungen (z. B. demographische Entwicklung) reagieren können. Die Träger von WfbM konnten für notwendige Erweiterungen (durch Anmietung von neuen Räumlichkeiten) bisher die oben genannte finanzielle Förderung aus Mitteln des LVR-Inklusionsamtes erhalten.

Bei Mietobjekten erfolgt diese im Rahmen der Förderung durch einen Mietkostenzuschuss, der in der Regel für 5-10 Jahre gewährt wurde.

Zudem musste der Werkstattträger bei dieser Mietförderung eine Eigenbeteiligung von 10 bzw. 20 % des o. g. Mietzinses erbringen (Eigenbeteiligung von 20 %, wenn der Vermieter als juristische Person mit dem Mieter als juristische Person in einem engen rechtlichen Zusammenhang steht – z. B. die WfbM gGmbH ist 100 % Tochter des e. V. oder der Muttergesellschaft).

Daneben kommen zunehmend Werkstattträger auf die Landschaftsverbände zu, deren öffentlich geförderten, aber schon sehr alten Betriebsstätten, nicht mehr den heutigen Standards entsprechen. Umbauten wegen konzeptioneller Änderungen werden zusätzlich notwendig; darüber hinaus sind Sanierungen und Instandsetzungen (z. B. aufgrund neuer Auflagen) angezeigt.

Die Situation in den WfbM hat sich dahingehend verändert, dass durch den Anstieg von Menschen mit Behinderungen, die zusätzlich weitere besondere Unterstützungsbedarfe aufweisen und auf verschiedene Hilfsmittel und Unterstützungssettings angewiesen sind, Umbauten und auch räumliche Erweiterungen in Bestandsgebäuden notwendig werden.

Somit können die verschiedenen Ziele und Aspekte (z. B. Maßnahmen für Menschen mit sehr hohen und komplexen Unterstützungsbedarfen – Stichwort NRW-Weg), die u. a. durch Landesmittel gefördert wurden, nicht mehr im geeigneten Maße weiterverfolgt werden.

3. Ausblick:

In den letzten fünf Förderjahren konnte die Förderung aus der Ausgleichsabgabe den umlagererelevanten Haushalt der Eingliederungshilfe um insgesamt knapp 1 Mio. € entlasten. Ohne die Förderung aus der Ausgleichsabgabe sind die vollständigen Mietkosten der angemieteten Werkstätten künftig aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu tragen, sofern der Bedarf für Mietobjekte weiterhin besteht.

Alle Projekte, die jetzt noch gefördert werden, sind auch gesichert. Neue Projekte oder Umbauten, Anmietungen etc. können in Folge zu höheren Kosten für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe als Investkosten führen, müssen jedoch individuell geprüft und ggf. verhandelt werden. Gemäß § 58 Abs. 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch ist der LVR verpflichtet, der Werkstatt alle für die Erfüllung der Aufgaben und fachlichen Anforderungen der Werkstatt notwendigen Kosten angemessen zu vergüten. Die Summe der Investkosten (Gebäudekosten) aller rheinischen WfbM beträgt nach Abrechnung der Betriebskosten allein in 2022 insgesamt 29,45 Mio. €, die sich ggf. um die wegfallenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe sowie der Landesförderung entsprechend erhöhen könnten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i